

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 20. Juli 1957	Np. 48
Tas	Inhalt	Seite
20. 6. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —	373
27. 6. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Berufstätigkeit der Arzthelfer —	374
24. 6. 57	Anordnung über die Finanzierung der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft für 1957	375
26. 0. 57	Anordnung über die Zustimmung zu über tariflichen Gehaltsvereinbarungen für leitende Angestellte in der privaten Wirtschaft und des Handwerks	375
1. 7. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft	375
	Berichtigung «. * »	375
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	376

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und
Berufsausübung in den mittleren medizinischen
Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.
— Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische
Berufe —

Vom 20. Juni 1957

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf wird durch den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, auf Antrag demjenigen erteilt, der nach den geltenden Ausbildungsvorschriften die staatliche Abschlußprüfung bestanden und, falls vor geschrieben, das Berufspraktikum richtig abgeleistet hat.

(2) Der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung oder eine befristete oder widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten mittleren medizinischen Berufes demjenigen erteilen, der nicht eine anerkannte staatliche Abschlußprüfung abgelegt oder ein vorgeschriebenes Berufspraktikum abgeleistet hat. Der Antragsteller muß eine Ausbildung und praktische Erfolge nachweisen, die den verlangten Leistungen nach der normalen staatlichen Ausbildung gleichwertig sind. Der Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist in diesen Fällen durch eine besondere theoretische und praktische Überprüfung zu erbringen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild;
- b) polizeiliches Führungszeugnis;
- c) Zeugnisse über die staatliche Abschlußprüfung und das abgeleistete Berufspraktikum;
- d) ärztliches Zeugnis einer staatlichen Behandlungseinrichtung.

(4) Für die an den medizinischen Fachschulen in Ausbildung stehenden Bewerber hat die Leitung der medizinischen Fachschule den Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung entgegenzunehmen und die notwendigen Vorbereitungen für die Ausstellung der staatlichen Anerkennung zu treffen. Haben die Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 3 bereits anlässlich der Aufnahme in die Fachschule oder während der Ausbildung eingereicht und liegen Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Unterlagen nicht vor, entfällt die Beibringung neuer Unterlagen. Die Leitung der Fachschule reicht nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung den Antrag und eine Bestätigung, ob nach ihrer Ansicht keine Gründe für die Versagung der staatlichen Anerkennung vorliegen, bei dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, ein und legt die unter Abs. 3 Buchstaben a bis d aufgeführten Unterlagen zur Einsichtnahme vor. Fachschüler, die auf Grund der Ausbildungsvorschriften die staatliche Anerkennung nach erfolgreicher Absolvierung des Berufspraktikums erhalten, reichen den Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Erfüllung des Praktikums bei der medizinischen Fachschule ein, an der sie ausgebildet wurden. Die medizinischen Fachschulen können im Auftrage des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, die entsprechenden Verwaltungsgebühren erheben,

* 4. DB (GBl. I 1956 S. 317)